

**Richtlinie
der Stadt Heidenau zur Förderung aus dem Verfügungsfonds
für das Fördergebiet „Wohngebiet-Mügeln“
im Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ (SSP)**

**vom
28.01.2016**

Inhaltsverzeichnis:

- I. Grundsatz und Geltungsbereich
- II. Aufgaben und Ziele des Verfügungsfonds
- III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung des Verfügungsfonds
- IV. Zuwendungsvoraussetzungen
- V. Antragsberechtigung, Antragsstellung
- VI. Antragsbewertung, Antragsbewilligung
- VII. Verwendungsnachweis
- VIII. Außerkrafttreten/Inkrafttreten

I. Grundsatz und Geltungsbereich

1. Mit der Aufnahme des Fördergebietes „Wohngebiet Mügeln“ in das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ (SSP) im Jahr 2008 soll sich der zentrumsnahe Stadtteil Mügeln zu einem attraktiveren Wohnstandort entwickeln und die Wohn- und Lebensverhältnisse des Gebietes nachhaltig verbessert werden. Neben der Förderung von öffentlichen und privaten Bau- und Ordnungsmaßnahmen steht im Rahmen des Verfügungsfonds bis zum Ende der Programmlaufzeit auch ein Budget für überwiegend kleinteiligere Maßnahmen zur Verfügung, mit dem insbesondere bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden soll. Der Verfügungsfonds ist vor allem ein Instrument zur privat-öffentlichen Kooperation im Rahmen der Städtebauförderung, der eine aktive Einbindung der BewohnerInnen und Beteiligten vor Ort in die Entwicklungsprozesse des städtischen Fördergebietes ermöglicht.
2. Geltungsbereich dieser Richtlinie ist das Fördergebiet „Wohngebiet Mügeln“.
3. Der Förderrichtlinie liegt Folgendes zugrunde (in der jeweils geltenden Fassung):
 - Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ (SSP)
 - Integriertes Handlungskonzept für das Fördergebiet „Wohngebiet Mügeln“
 - Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (VwV StBauE) inklusive der Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (NBest-Städtebau)
 - Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds des Sächsischen Staatsministerium des Innern
 - §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P.)
 - Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfG)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

II. Aufgaben und Ziele des Verfügungsfonds

1. Mit dem Verfügungsfonds sollen kleinteilige Maßnahmen zur sozialen Stärkung und Belebung des Wohngebietes in Heidenau-Mügeln umgesetzt werden.
2. Es werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:
 - Aktivierung sozialen Engagements und Akquirierung privater Finanzressourcen,
 - Motivation eigenverantwortlichen Handelns und fördergebietsbezogener Aktivitäten,
 - Vernetzung von Privaten / Vereinen / Institutionen,
 - Verknüpfung von kommunalen Vorhaben und Bürgeraktivitäten,
 - Beschleunigung und Entbürokratisierung der Projektumsetzung,
 - Verstetigung der Beteiligungsprozesse.

III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung des Verfügungsfonds

1. Der Verfügungsfonds setzt sich aus Fördermitteln von Bund, Land und Stadt sowie zu gleichen Teilen aus Mitteln von Dritten (private Mittel, weitere öffentliche Mittel, Spenden, Sponsorengelder etc.) zusammen. Jeder Euro, der aus Drittmitteln in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird in gleicher Höhe aus Städtebaufördermitteln ergänzt. Sach- und Arbeitsleistungen sind dabei als geldwerte Leistungen bei der Aufbringung des privaten Fondsanteils anrechnungsfähig.
2. Fondsverwalter ist die Stadt Heidenau. Die Fondsmittel werden vom Fondsverwalter in separaten Buchungsstellen verwaltet.

3. Der Fondsverwalter kann Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Organisation und Abrechnung des Verfügungsfonds stehen, an das von der Stadt Heidenau beauftragte Stadtteilmanagement bzw. den Verfahrensträger übertragen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsbegleitende und -vorbereitende sowie nichtinvestive Maßnahmen gemäß Anlage 2, die den Programmzielen entsprechen und einen nachhaltigen Beitrag zur Umsetzung des gebietsbezogenen Entwicklungskonzeptes leisten.
2. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Antrag mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Kosten- und Finanzierungsplan zu untersetzen.
3. Die Zuwendungen sind nachrangig gegenüber anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten einzusetzen.
4. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.
5. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung und beträgt im Regelfall 50 % der Gesamtkosten. Je nach Bedeutung der Maßnahme für das Gebiet kann der Fördersatz im Einzelfall weiter erhöht werden. Die Bewertung der Maßnahmen und die mögliche Festlegung abweichender Förderhöhen obliegt dem Vergabegremium.
6. Nicht aus dem Verfügungsfonds finanzierbar sind:
 - Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen,
 - i. d. R. Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes,
 - Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren,
 - wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde,
 - Maßnahmen, die eigentums-/mietrechtliche Verpflichtungen berühren,
 - Maßnahmen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner Akteure angelegt sind,
 - Maßnahmen, Leistungen, Güter, die bereits gefördert wurden (Ausschluss Doppelförderung),
 - Kosten, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides entstanden sind.
7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel gewährt werden.

V. Antragsberechtigung, Antragsstellung

1. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Institutionen, Vereine, Initiativen etc., die jeweils durch geschäftsfähige Personen vertreten werden.
2. Die Anträge sind in schriftlicher Form mit dem dafür vorgesehenen Formular an das von der Stadt Heidenau beauftragte Stadtteilmanagement zu richten.
3. Antragsformulare sind über das Stadtteilmanagement, auch in elektronischer Form, erhältlich.

VI. Antragsbewertung, Antragsbewilligung

1. Über die Förderung von Maßnahmen entscheidet das Vergabegremium in nicht öffentlicher Sitzung.
2. Über die Gewährung einer Zuwendung wird zeitnah entschieden. Der Antragsteller erhält eine Mitteilung per Bescheid. Der Zuwendungsbescheid enthält Regelungen über die Höhe der Zuwendung, den Bewilligungszeitraum, die Zweckbestimmung der Mittel und die Auszahlung der Zuwendung. Dem Wirtschaftlichkeitsprinzip ist Rechnung zu tragen.
3. Die Bewilligung einer Zuwendung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die Fälle, dass der mit der Zuwendung verfolgte Zweck verfehlt wird oder dass die im Zuwendungsantrag gemachten Angaben nicht zutreffend sind oder ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

VII. Verwendungsnachweis

1. Innerhalb eines Monats nach Beendigung des Projektes ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen; der Zuwendungsbescheid kann im Einzelfall einen abweichenden Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmen. Der Verwendungsnachweis muss eine detaillierte Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Projektes enthalten. Aus dem Nachweis müssen Buchungstag, Einzahler und Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Dem Verwendungsnachweis sind alle quittierten Originalrechnungen bzw. Überweisungsbelege sowie eine unterzeichnete Aufstellung der Eigenleistungen untergliedert nach Person, Tag der Leistungserbringung, Aufwand in Stunden und Leistungsinhalt beizufügen.
2. Als Anlage zum Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher kurzer Bericht in Form eines Projektdatenblattes mit Projektfotos und der Nachweis über etwaige Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) einzureichen.
3. Das Stadtteilmanagement prüft den Verwendungsnachweis unverzüglich nach Eingang.
Dabei wird geprüft, ob:
 - die vorgelegten Unterlagen richtig und vollständig sind,
 - der Verwendungsnachweis den Anforderungen der Richtlinie entspricht,
 - der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist.
4. Nicht oder zweckwidrig verbrauchte Mittel sind zurückzuerstatten.

VIII. Außerkräfttreten/Inkräfttreten

Die Richtlinie vom 01.04.2014 tritt mit Wirkung vom 31.01.2016 außer Kraft.

Die vorliegende Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.02.2016 in Kraft.

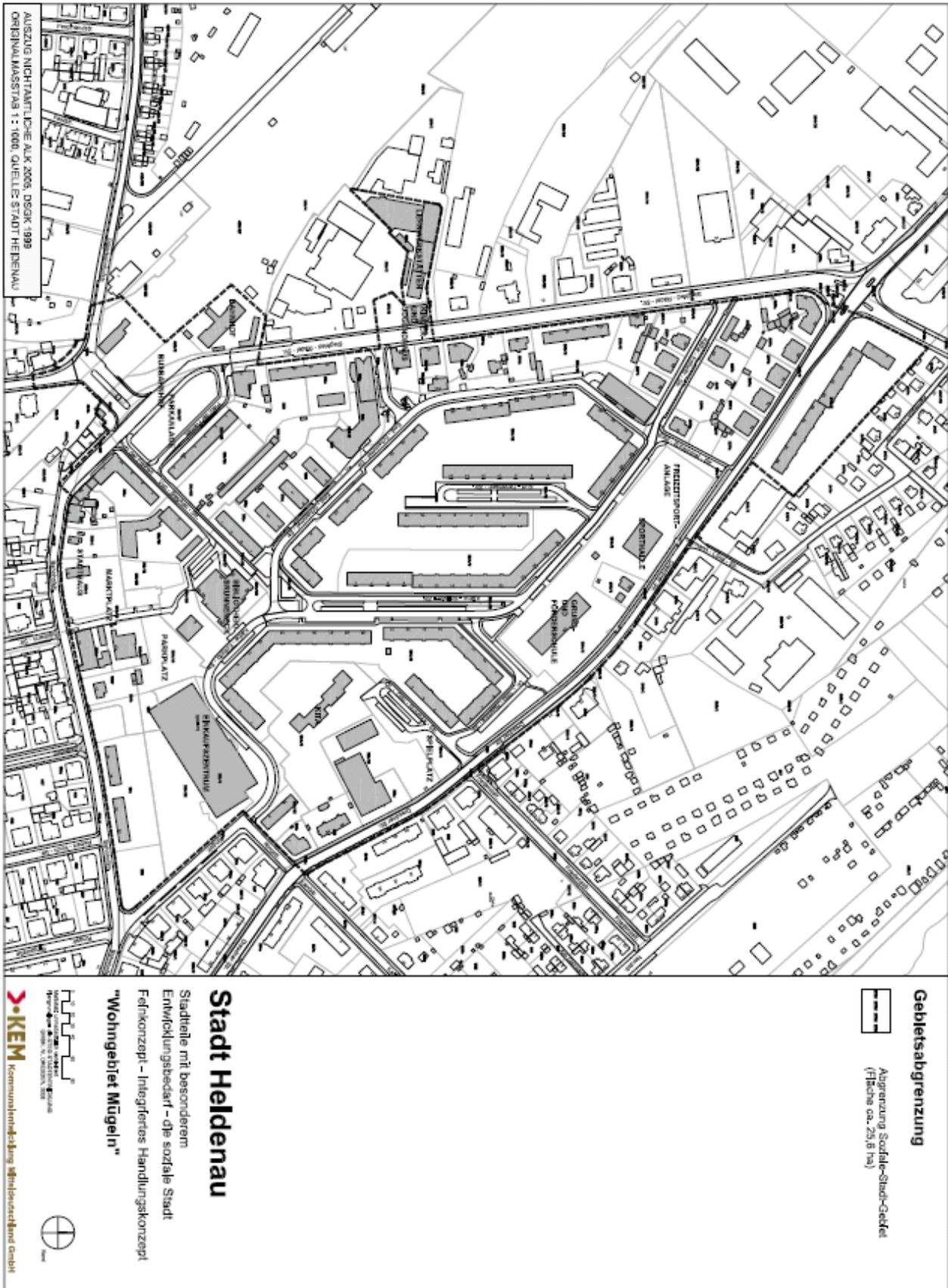
Heidenau, den 28.01.2016

J. Opitz
Bürgermeister

Anlagen (Bestandteile der Förderrichtlinie):

- Anlage 1 Gebietskulisse
- Anlage 2 Auszug förderfähige Maßnahmen
- Anlage 3 Mitglieder des Vergabegremiums

Anlage 1: Gebietskulisse



Anlage 2: Auszug förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Maßnahmen

Aus dem Verfügungsfonds sollen über die besonderen Zuwendungsbestimmungen der VwV StBauE hinaus kleinere, aus dem lokalen Engagement heraus entwickelte Projekte/Aktionen unterstützt werden, die in sich abgeschlossen und innerhalb kurzer Zeiträume umsetzbar sind und die durch lokale Akteure selbst ausgewählt, mitgestaltet und teils mitfinanziert werden.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend!

Investive Maßnahmen:

- Bepflanzung und Begrünung,
- Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (u. a. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser),
- Spielgeräte,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Werbeanlage an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung),
- Beleuchtung (auch saisonal),
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (Malerarbeiten),
- Maßnahmen, die der Zwischennutzung von Brach-/Freiflächen oder Gebäuden dienen,
- Anschaffungen von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement

Nichtinvestive Maßnahmen:

- Unterstützung von speziellen Events (Sport-, Kultur-, Gesundheits- und Bildungsangebote)
- erstmalige Teilnahme an Messen,
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater,
- Durchführung von vorbereitenden Studien (z. B. Marketingkonzepte),
- gemeinsame Internetportale, Newsletter, Stadtteilzeitungen soweit sie nicht investitionsvorbereitend sind,
- Stadtteilmarketing und Werbung,
- Jugendangebote

Kosten für nichtinvestive Maßnahmen und Projekte können aus dem Teil des Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebaufördermittel gespeist wird.

Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen (d. h. Maßnahmen, die in Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen):

- Wettbewerbe,
- Gutachten,
- Planerhonorare,
- Baustellenmanagement,
- Bürgerbeteiligung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die (späteren) Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden.

Anlage 3: Mitglieder des Vergabegremiums

Mitglieder:

Bauamtsleiter (oder Vertreter)

Leiter Amt für Schule und Familie (oder Vertreter)

Stadtteilmanagerin

Vorstandsmitglied der Wohnungsgenossenschaft Elbtal
Heidenau eG (oder Vertreter)

Geschäftsführer der Wohnungsbau- und
Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (oder Vertreter)